

## Presse und Information

## Gerichtshof der Europäischen Union PRESSEMITTEILUNG Nr. 107/14

Luxemburg, den 17. Juli 2014

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-261/13 P Peter Schönberger / Europäisches Parlament

## Nach Auffassung des Generalanwalts Niilo Jääskinen sind Entscheidungen des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments gerichtlich nicht anfechtbar

Entgegen der Rechtsprechung des Gerichts ist dieser Grundsatz nach Ansicht des Generalanwalts auch auf alle Entscheidungen anzuwenden, mit denen eine Petition für unzulässig erklärt wird

Das Unionsrecht, insbesondere die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, verleiht jedem Unionsbürger sowie jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat<sup>1</sup> das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten.

Das Petitionsrecht ist auf Angelegenheiten beschränkt, die in die Tätigkeitsbereiche der Union fallen und die den Petenten unmittelbar betreffen. Erfüllt eine in das Register<sup>2</sup> eingetragene Petition diese Voraussetzungen nicht, erklärt sie der Petitionsausschuss des Parlaments für unzulässig. Der Petitionsausschuss teilt dies dem Petenten mit, häufig mit der Empfehlung, sich an das zuständige nationale oder internationale Organ zu wenden.

Ist die Petition dagegen zulässig, wird sie inhaltlich geprüft. Entweder erhält der Petent unmittelbar eine Antwort oder die Petition wird zunächst an andere Stellen oder Organe zur Stellungnahme oder Information weitergeleitet.

Nach der Rechtsprechung des Gerichts<sup>3</sup> unterliegen die Folgerungen, die aus einer für zulässig erklärten Petition abgeleitet werden, nicht der Kontrolle durch die Unionsgerichte, da das Parlament insoweit eine vollständige Beurteilungsfreiheit, die politischer Natur sei, behalte.

Die Beurteilung der Zulässigkeit einer Petition müsse jedoch einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen werden können, da nur diese Kontrolle die Wirksamkeit des Petitionsrechts gewährleiste. Denn eine Entscheidung, mit der eine Petition für unzulässig erklärt und ohne weitere Bearbeitung ablegt werde, könne das Petitionsrecht in seinem Wesen beeinträchtigen und stelle daher eine Entscheidung dar, die Gegenstand einer Nichtigkeitsklage sein könne.

Auf ein Rechtsmittel gegen ein Urteil des Gerichts, in dem diese Rechtsprechung herangezogen wurde, hat der Gerichtshof erstmals die Frage zu entscheiden, ob Entscheidungen des Petitionsausschusses der Kontrolle durch die Unionsgerichte unterliegen.

In seinen Schlussanträgen vom heutigen Tag schlägt Generalanwalt Niilo Jääskinen dem Gerichtshof vor, die Rechtsprechung des Gerichts nicht zu bestätigen, sondern festzustellen, dass die gerichtliche Kontrolle für alle Entscheidungen des Petitionsausschusses des Parlaments auszuschließen ist, da diese keine anfechtbaren Handlungen darstellen.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Nach der Geschäftsordnung des Parlaments können auch natürliche oder juristische Personen, die weder Bürger der Union sind noch ihren Wohnort oder satzungsmäßigen Sitz in einem Mitgliedstaat haben, Petitionen an das Parlament richten. Nach der Geschäftsordnung ist der Petitionsausschuss jedoch nicht verpflichtet, diese Petitionen zu prüfen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Petitionen, die bestimmte formale Voraussetzungen, wie die Angabe von Namen, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz des Petenten, nicht erfüllen, werden nicht in das Register eingetragen. Sie werden ohne weitere Bearbeitung abgelegt, und die Begründung dafür wird den Petenten mitgeteilt.

<sup>3</sup> Urteil des Gerichts vom 14. September 2011, Tegebauer/Parlament (Rechtssache <u>T-308/07</u>).

Nach Ansicht von Herrn Jääskinen stellt das Petitionsrecht ein Instrument des direkten politischen Dialogs dar und ist Ausdruck einer demokratischen Interaktion zwischen einem Bürger und den gewählten Repräsentanten, der – von Ausnahmefällen abgesehen – vom Einschreiten der Unionsgerichte ausgenommen bleiben sollte.

Das Wesen des Petitionsrechts liegt nach seiner Auffassung in der Möglichkeit, dem Parlament bestimmte Fragen förmlich zur Kenntnis zu bringen, ohne dass dem Antragsteller das Recht gewährt wird, unmittelbar Rechtsschutz zu beanspruchen. Es handelt sich nicht um ein Individualrecht, das darauf gerichtet ist, Rechtswirkungen hinsichtlich der Situation eines Petenten zu erzeugen, sondern um ein politisches Mittel der Teilnahme am demokratischen Leben.

Dem Petitionsrecht entspricht daher die Verpflichtung des Parlaments, Mechanismen einzuführen, die es den Antragstellern ermöglichen, über effiziente und transparente Verfahren Zugang zum Parlament zu erhalten. Nur die Einführung dieser Mechanismen kann somit der Kontrolle durch die Unionsgerichte im Wege einer Untätigkeitsklage unterliegen. Demnach ist die Kontrolle durch die Unionsgerichte nur geboten, wenn das Parlament eine Haltung einnimmt, in der ein schwerer und beharrlicher Verstoß gegen das Petitionsrecht zum Ausdruck kommt, der die Anwendung des Instruments der Petition als solchen in Frage stellt. Dies wäre insbesondere der Fall, wenn das Parlament sich weigerte, Petitionen entgegenzunehmen oder zu beantworten.

Im vorliegenden Fall richtete Herr Schönberger, ein ehemaliger Beamter des Parlaments, eine Petition an das Parlament, die seine Beurteilung für das Jahr 2005 betraf. Der Petitionsausschuss sah seine Petition als zulässig an, teilte ihm jedoch mit, dass er sich mit ihrem Inhalt nicht befassen könne und dass sie an den Generaldirektor mit Zuständigkeit für Personal zur weiteren Behandlung überwiesen werde. Das Gericht hat die von Herrn Schönberger gegen diese Entscheidung erhobene Klage mit der Begründung abgewiesen, die Petition sei als zulässig angesehen worden und könne daher nicht gerichtlich angefochten werden. Nach Auffassung von Herrn Jääskinen ist die Klage von Herrn Schönberger zwar tatsächlich als unzulässig abzuweisen, allerdings ausschließlich aus dem Grund, dass Entscheidungen des Petitionsausschusses gerichtlich nicht anfechtbar sind. Der Generalanwalt schlägt daher vor, das von Herrn Schönberger gegen das Urteil des Gerichts eingelegte Rechtsmittel unter Austausch der Begründung des Urteils zurückzuweisen.

**HINWEIS:** Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet

HINWEIS: Beim Gerichtshof kann ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel gegen ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts eingelegt werden. Das Rechtsmittel hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Ist das Rechtsmittel zulässig und begründet, hebt der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts auf. Ist die Rechtssache zur Entscheidung reif, kann der Gerichtshof den Rechtsstreit selbst entscheiden. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht zurück, das an die Rechtsmittelentscheidung des Gerichtshofs gebunden ist.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der Volltext der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht

Pressekontakt: Hartmut Ost 2 (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über "Europe by Satellite" 2 (+32) 2 2964106